

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 9/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
27. Oktober 1989 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter
Dr. W u l f h o r s t und Richter L a d a g e sowie die ehrenamtlichen Richter
H ö n l e und D a h m
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
22. September 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger erhält als Kriegsbeschädigter hauptsächlich wegen eines Schußbruchs beider Unterschenkel mit Versteifung des linken Fußgelenks in Spitzfußstellung Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 vH. Im November 1979 stellte er ua wegen degenerativer Veränderungen im linken Kniegelenk einen Verschlimmerungsantrag, den er Anfang 1983 auch mit einer Abrißfraktur an der rechten Hand begründete, die er sich infolge eines Sturzes wegen seiner Gehbehinderung zugezogen habe. Mit Bescheid vom 11. Juli 1983 und Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 1984 lehnte die Versorgungsverwaltung eine Neufeststellung ab. Das Sozialgericht (SG) wies mit Urteil vom 24. Februar 1987 die Klage ab: Der Sturz auf die rechte Hand sei nicht bewiesen. Die vorhandene Arthrose im linken Kniegelenk lasse sich nicht auf die Schädigung zurückführen, weil eine lang andauernde und ausgeprägte Fehlbelastung des Kniegelenks infolge der vorhandenen Gliedmaßenschäden nicht vorgelegen habe. Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 15. September 1988, eingegangen beim Landessozialgericht (LSG) am 17. September 1988, begründet. Er hat die ohne Einholung eines gerichtlichen Gutachtens getroffenen medizinischen Feststellungen des SG angegriffen und beanstandet, daß das SG seinen Angaben über Hergang und Folgen des Sturzes nicht gefolgt sei.

Das LSG hat mit Urteil vom 22. September 1988 die Berufung zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Überprüfung des sozialgerichtlichen Urteils Fehler nicht erkennen lasse und der Kläger seine Berufung nicht begründet habe.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision. Er rügt eine Versagung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz -GG-), weil das LSG seine Berufungsbegründung nicht berücksichtigt habe. Außerdem habe das LSG bei der Feststellung, daß die arthrotischen Veränderungen im linken Kniegelenk keine Schädigungsfolgen seien, die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Schließlich habe das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, indem es keine weiteren Ermittlungen über den Hergang des Sturzes durchgeführt und insbesondere ihn, den Kläger, nicht persönlich angehört habe.



Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG zu ändern und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festzustellen, daß "Abrißfraktur an der rechten Hand und degenerative Veränderungen im linken Kniegelenk" weitere Schädigungsfolgen sind sowie den Beklagten zu verurteilen, ab November 1979 Versorgung nach einer MdE um 70 vH zu zahlen, hilfsweise unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne seines Hilfsantrages begründet. Für eine abschließende Entscheidung fehlt es an ausreichenden Tatsachenfeststellungen. Soweit das LSG zu Lasten des Klägers Feststellungen getroffen hat, können sie der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden, weil sie - wie der Kläger zu Recht rügt - verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sind.

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) verletzt, indem es seine schriftliche Berufungsbegründung, die rechtzeitig bei Gericht eingegangen war, nicht berücksichtigt hat. Daran ändert nichts, daß Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und der Kläger zu diesem Termin ordnungsgemäß geladen worden war. Denn sein persönliches Erscheinen war nicht angeordnet worden, und in der Terminsmitteilung heißt es, daß es ihm frei stehe, zur Verhandlung zu erscheinen. Das LSG durfte zwar in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, es mußte aber jedenfalls das schriftsätzliche Vorbringen des Klägers berücksichtigen, das zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorgelegen hat. Vorgelegen hat die Berufungsbegründung aber spätestens mit Eingang auf der Geschäftsstelle des LSG, hier also 5 Tage vor dem Verhandlungstermin. Dadurch bestand für das Gericht ausreichend Gelegenheit, von dem Inhalt des Schriftsatzes Kenntnis zu nehmen. Aus welchen Gründen dies unterblieben ist, sei es infolge eines Versehens der Geschäftsstelle, eines Boten oder eines Richters, und inwieweit



schuldhaftes Verhalten vorliegt, ist unerheblich (BVerfGE 40, 101, 105; 42, 364, 370 ff; 46, 185, 187; BVerfG NJW 1982, 1453; BSG SozR 1500 § 160 Nr 31).

Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem Verfahrensfehler. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Berücksichtigung des Berufungsvorbringens des Klägers eine weitere medizinische Sachaufklärung vorgenommen und den Kläger wegen der Glaubwürdigkeit seines Vorbringens hinsichtlich des Sturzes persönlich angehört hätte (vgl § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung - KOVVG -).

Nach erneuter Verhandlung und Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)